

## **Wasserrecht;**

**hier:** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Wasserwerk Mühlgrund GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 11, 33415 Verl, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die Gewinnungsanlagen um einen weiteren Brunnen (Brunnen Nr. 17) zu erweitern. Die jährliche Entnahmemenge bleibt gleich.

Mit Bewilligung vom 07. November 2016 wurde der Mühlgrund GmbH & Co. KG das Recht erteilt, aus den Brunnen der Gewinnungsanlagen Grundwasser in einer Menge von 1,7 Mio. m<sup>3</sup>/a zu entnehmen. Aufgrund des hohen Verockerungspotenzials in den Brunnen und den damit einhergehenden Regenerierungsmaßnahmen war es in den letzten Jahren fassungsseitig nicht möglich die bewilligte Grundwassermenge zu entnehmen. Der neue Brunnen soll die volle Nutzung des Wasserrechts ermöglichen.

Der geplante Standort für den Brunnen befindet sich in der Gemarkung Sende, Flur 15, Flurstück 147 und in der Nähe der bereits bestehenden Brunnen 10 und 11.

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 3\_09 „Sennesande (Nordost)“. Der dritte behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan, der das Grundwasser beschreibt und entsprechend seines Zustandes einstuft, bescheinigen für das hier in Rede stehende Gebiet einen guten mengenmäßigen Zustand. Dieser gute mengenmäßige Zustand wird erhalten, da sich die bewilligte Entnahmemenge durch das Änderungsvorhaben nicht erhöht. Ein ausreichendes Grundwasserdargebot wurde nachgewiesen.

Die Auswirkungen der beantragten erhöhten Menge wurden mittels eines Grundwasserstrommodells untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich das Einzugsgebiet als Folge des neuen Brunnens verringert. Einzig im direkten Umkreis (ca. 100m) um den neuen Brunnen 17 wird eine Erhöhung des Grundwasserflurabstandes erwartet um höchstens 0,9 m erwartet.

Das Gebiet um den neuen Brunnen ist durch ein Waldgebiet (Holter Wald) und landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Aufgrund der bereits bestehenden Entnahme von Grundwasser sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Die für den Bau des Brunnens vorzunehmende Entfernung von Bäumen und Pflanzen wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert.

Der geplante Brunnen 17 befindet sich innerhalb der Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Verl-Mühlgrund" vom 01.05.1989. Der Standort befindet sich außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Das FFH-Gebiet „Holter Wald“ (DE-4117-302) befindet sich im Einzugsbereich der schon bestehenden Wasserentnahmestellen. Die westliche Grenze des FFH-Gebiets

liegt in einer Entfernung zwischen ca. 260 m (Brunnen 10) und rund 10 m (Brunnen 11) zu den nächstgelegenen Brunnen.

Das Naturschutzgebiet „Holter Wald“ (GT-040) befindet sich im Einzugsgebiet der Wassergewinnung. Die Festsetzungsgrenzen des NSG „Holter Wald“ schließen das FFH-Gebiet „Holter Wald“ mit ein. Der geplante Brunnen liegt außerhalb des NSG.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Stuckenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“ (LSG-4017-0001). Der kleinräumige zusätzliche Absenkungsbereich beeinträchtigt nicht das großflächige Landschaftsschutzgebiet

Insgesamt befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebiets vier Naturdenkmäler (zwei Stieleichen in der Nähe der Schlossförsterei im östlichen Teil des WSG und zweimal Findlinge in der Nähe der Hofzufahrt Dresselhaus im Süden des WSG). Die Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.07.54-011

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 10. Juni 2022